



Gebührengesetz (GebG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 9. März 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zum Gebührengesetz.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	3
3.	Die heutige Situation	3
4.	Überlegungen für eine Revision	8
5.	Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden sowie Gemeinden	12
6.	Personelle Auswirkungen	12
7.	Finanzielle Auswirkungen	12
8.	Ergebnisse der Vernehmlassung	13
9.	Erläuterungen	16
10.	Antrag	28

1. In Kürze

Der bisherige Verwaltungsgebührentarif aus dem Jahre 1974 soll durch ein neues kantonales Gebührengesetz abgelöst werden. Dieses stellt einheitliche Regelungen für die Gebühren des Kantons sowie der Einwohner- und Bürgergemeinden auf.

Der Verwaltungsgebührentarif bildet eine Grundlage für die Erhebung der verschiedensten Gebühren von kantonalen und kommunalen Behörden. Er wurde seit dem In-Kraft-Treten im Jahre 1974 keiner umfassenden Revision unterzogen. Regelungsbedarf zeigt sich insbesondere bezüglich folgender Punkte:

- Festlegung von Grundsätzen der Gebührenbemessung und -erhebung;
- Verankerung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips;
- Regelung von allgemeinen Bestimmungen (Verjährung, Verzugszins, Mehrwertsteuerpflicht, Rückerstattung etc.);
- Stärkere Beachtung von Kostenwahrheit und -transparenz;
- Prüfung der Kostendeckungsgrade;

- Einheitliche Regelungen für Kanton und Gemeinden.

2. Ausgangslage

Die allgemeine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren von Kanton und Gemeinden bildet der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1). Daneben gibt es eine Vielzahl von Rechtserlassen auf Stufe Kanton und Gemeinden, welche die Gebühren in den verschiedensten Aufgabenbereichen von Kanton und Gemeinden regeln.

Der Verwaltungsgebührentarif wurde seit seinem In-Kraft-Treten am 1. April 1974 – mit Ausnahme von Teuerungsanpassungen – keiner umfassenden Revision unterzogen. Er enthält kaum Grundsätze der Gebührenbemessung und -erhebung, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Auflistung der Gebührenrahmen für diverse Amtshandlungen. Weiter sind wichtige allgemeine Fragen, etwa zu Verjährung, Mahnung, Verzugszins, Mehrwertsteuerpflicht oder Rückerstattung von zu Unrecht erhobenen Gebühren nicht oder nur ungenügend geregelt. Schliesslich sind die vom Kanton erhobenen Verwaltungsgebühren, mit wenigen Ausnahmen (z.B. Grundbuch), nicht oder kaum kostendeckend.

Im Rahmen des Projektes Staatsaufgabenreform (STAR) wurde eine umfassende Auslegeordnung erstellt (Überlegungen für eine Neukonzeption, Grundsätze der Gebührenerhebung, Auswirkungen auf Kunden, Aufzeigen finanzielles Potenzial, Übersicht über Ist-Zustand Gebührenerhebung Ämter/Direktionen, Umfang rechtlicher Anpassungsbedarf, Verhältnis zu Kosten- und Leistungsrechnung). Der Regierungsrat ist aufgrund dieser Analyse zum Schluss gelangt, dass eine grundlegende Revision des Gebührenwesens notwendig ist (Näheres dazu siehe Kapitel 4).

3. Die heutige Situation

3.1. Rechtsgrundlage

Der Kanton und die Gemeinden erheben gestützt auf den Verwaltungsgebührentarif für diverse Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen Gebühren.

So werden im Verwaltungsgebührentarif die Gebühren für Regierungsratsentscheide, für Amtshandlungen des Erziehungsrates oder von Gemeinde- und Bürgerräten, die Gebühren in Vormundschaftssachen, Erbschaftssachen und für öffentliche Versteigerungen festgelegt.

3.2. Verhältnis zu Spezialgebührentarifen von Kanton und Bund

Der Verwaltungsgebührentarif kommt nur insoweit zum Tragen, als nicht eine Bestimmung aus einem Spezialgebührentarif zur Anwendung gelangt. Die wichtigsten kantonalen und eidgenössischen Spezialgebührentarife sind:

- **Grundbuchgebühren:** Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 27. September 2007 (BGS 215.35)
- **Gebühren im Strassenverkehr:** Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005 (BGS 751.221)
- **Gerichtsgebühren:** Verordnung betreffend Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 28. November 1995 (BGS 161.7), Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 1977 (BGS 162.12)

- **Gewässergebühren:** Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2)
- **Strassengebühren:** Kantonsratsbeschluss über die Gebühren für die besondere Inanspruchnahme von Kantonsstrassen vom 28. Januar 1999 (BGS 641.7)
- **Handelsregistergebühren:** Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 (SR 221.411.1)
- **Konkursgebühren:** Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35)
- **Gebühren nach dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer:** Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (SR 142.209)
- **Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen** vom 3. Juni 1946 (BGS 223.1)

3.3. Definitionen

Die Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstanden sind, ganz oder teilweise decken. Als Kausalabgabe ist sie im Gegensatz zur Steuer, welche ohne direkte Gegenleistung des Staates geschuldet ist, immer an eine dem Individuum zurechenbare Leistung des Staates gekoppelt. Bei den staatlichen Gebühren wird unterschieden zwischen Verwaltungs-, Benutzungs- und Konzessionsgebühren.

Die **Verwaltungsgebühr** ist das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit (z.B. Baubewilligungsgebühr, Kanzleigeühr). Die **Benutzungsgebühr** ist das Entgelt für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache (z.B. Studiengebühren) und die **Konzessionsgebühr** ist das Entgelt für die Erteilung einer Konzession (z.B. Wasserzins).

Gebühren sind somit an eine konkrete Gegenleistung gekoppelt. Dabei gelten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Das **Kostendeckungsprinzip** bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Nach dem **Äquivalenzprinzip** muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 2626 ff.).

Das **Legalitätsprinzip** schliesslich verlangt, dass zumindest der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen in einem formellen Gesetz geregelt werden müssen.

3.4. Höhe der kantonalen Gebühren

Gemäss einer Umfrage aus dem Jahre 2005 im Zusammenhang mit der Anpassung des Verwaltungsgebührentarifs an die Teuerung wurden gestützt auf den Verwaltungsgebührentarif von den einzelnen Direktionen für die Jahre 2005–2008 folgende Gebührenerträge erwartet (ohne Berücksichtigung einer Teuerungsanpassung; in Franken):

Direktion	2005	2006	2007	2008
Staka	150'000	150'000	150'000	150'000
GD	63'500	63'500	63'500	63'500
SD	238'500	262'000	262'000	262'000
DI	189'600	189'600	189'600	189'600
VD	199'200	199'200	202'200	194'200
BD	128'000	128'000	128'000	128'000
DBK	15'000	17'500	14'000	14'000
FD	20'000	20'000	20'000	20'000
Gesamttotal	1'003'800	1'029'800	1'029'300	1'021'300

3.5. Umfrage Verwaltungsgebührentarif

Zur Eruierung der Ist-Situation bezüglich der Gebühren, welche vom Kanton erhoben werden, führte die Finanzdirektion 2007 eine Umfrage bei allen Direktionen durch. Auf eine Erhebung bei den kommunalen Behörden wurde verzichtet.

In der verwaltungsinternen Umfrage wurden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Gebühren erhebt Ihre Direktion gestützt auf den Verwaltungsgebührentarif?
2. Wie hoch ist die durchschnittliche Höhe der entsprechenden Gebühren?
3. Gibt es Kriterien für die Gebührenbemessung? Wenn ja, welche?
4. Wie hoch ist ungefähr der Kostendeckungsgrad (Basis Vollkosten, Schätzung in Prozent)?
5. Gibt es neue Gebührentatbestände, welche Sie in den Verwaltungsgebührentarif aufnehmen möchten oder sind bestehende Gebührentatbestände zu streichen?
6. Wie beurteilen Sie das Verfahren der Gebührenerhebung/-rechnungsstellung? Sind Vereinfachungen möglich?

Nachfolgend wird auf das Ergebnis der Umfrage eingegangen.

Erhobene Gebühren

Über die ganze kantonale Verwaltung gesehen hat ein Grossteil der von den Amtsstellen erhobenen Gebühren ihre rechtliche Grundlage in den jeweiligen Fachgesetzen. Dennoch bildet der Verwaltungsgebührentarif – insbesondere auch gestützt auf die Generalklausel von Ziffer 38 – die Rechtsgrundlage für die verschiedensten Gebühren der Ämter und Direktionen.

Durchschnittliche Gebührenhöhe

Es zeigt sich, dass die Gebühren insgesamt tief bemessen sind. Zudem werden die bestehenden Gebührenrahmen des Verwaltungsgebührentarifs vielfach nicht ausgeschöpft.

Kriterien für die Gebührenbemessung

Die am häufigsten genannten Kriterien sind:

- Arbeitsaufwand innerhalb Bandbreite Gebührenrahmen
- Arbeitsaufwand multipliziert mit Stundenansatz (40 bis 140 Franken)
- Taxpunktsystem mit indexiertem Taxpunktwert
- Pauschalbetrag

Beurteilung Kostendeckung

Die geschätzten Kostendeckungsgrade variieren sehr stark und liegen gemäss Angaben der Ämter bzw. Direktionen zwischen 5 und 100 Prozent. Im Durchschnitt aller Ämter und Direktionen liegt der Kostendeckungsgrad unter 50 Prozent.

Änderungsvorschläge

Die Ämter bzw. Direktionen haben diverse Vorschläge eingereicht. So hat etwa die Gesundheitsdirektion darauf hingewiesen, dass die Gebührenrahmen im Gesundheitswesen generell zu tief angesetzt seien und nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen würden. Auf verschiedene Gebührentatbestände kann verzichtet werden, so z.B. im Bauwesen, da diese in den kommunalen Bauvorschriften geregelt werden.

Es wurden u.a. folgende Vorschläge eingereicht:

- Redaktionelle Überarbeitung, mehr Flexibilität
- Abstimmung mit Gemeindetarifen
- Diverse neue Gebührentatbestände aus dem Bereich Ausländerrecht
- Diverse neue Gebührentatbestände in den Bereichen Dienste Support, Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei und Einsatzleitzentrale gemäss neuer Polizeigesetzgebung
- Erhöhung und Vereinheitlichung der Gebührenansätze für die Vornahme von Beglaubigungen
- Aufnahme neuer Gebührentatbestände unter dem Titel öffentliche Beurkundungen
- Straffung des Gebührentarifs
- Es ist zu prüfen, ob es daneben noch so viele Spezialtarife braucht
- Prüfen, ob Pragma-Ämter vom Gebührentarif zu befreien sind. In der Leistungsvereinbarung kann hingegen für die jeweilige Leistungsgruppe ein Kostendeckungsgrad vereinbart werden
- Tiefe Gebühren begründen einen Standortvorteil, der nicht Preis gegeben werden sollte
- Es ist anzustreben, dass die Kundschaft für Leistungen in der gleichen Sache durch verschiedene Ämter vermehrt eine koordinierte Gesamtrechnung erhält (z.B. Baubewilligungsverfahren)
- Gebühren für die Vorprüfung und Genehmigung von Bebauungsplänen, Zonenplänen, Bauordnungen etc.
- Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten
- Gebühren für die Beurteilung von NIS-Anlagen zu Handen Baubewilligungsbehörde
- Anpassung diverser Gebührenrahmen im Gesundheitswesen
- Aufnahme des Gebührentatbestandes «KVG-Zulassung»
- Verwendung von fixen Tarifen bevorzugt
- Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch Dritte, welche öffentliche Aufgaben erfüllen
- Einführung einer Mahngebühr

Verbuchung / Rechnungsstellung von Gebühren

Die Verfahren der Gebührenerhebung und der Rechnungsstellung werden überall als einfach und zweckmässig beurteilt. Teilweise erfolgt die Gebührenadministration über spezielle EDV-Fachapplikationen (z.B. Navision).

Es wird angeregt, vermehrt koordinierte Gesamtrechnungen zu erstellen (z.B. Baubewilligungsverfahren). Verschiedentlich wird angeführt, dass auf die Erhebung von Kleinstgebühren aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet werde.

Als **Fazit** der Umfrage kann festgehalten werden, dass der Verwaltungsgebührentarif heute in verschiedenen Punkten nicht mehr zu befriedigen vermag und sich eine umfassende Überarbeitung aufdrängt.

3.6. Vergleich mit Nachbarkantonen

Grundsätzliches

Nachfolgend soll ein Blick auf die Situation in den Nachbarkantonen Zürich, Luzern und Aargau geworfen und diese mit dem Kanton Zug verglichen werden.

Grundlage bilden dabei folgende Erlasse:

- Zürich: Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682)
- Zürich: Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681)
- Aargau: Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110)
- Aargau: Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710)
- Luzern: Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 (SRL 681)
- Luzern: Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16. Dezember 2003 (SRL 687)

Von den untersuchten Kantonen kennt der Kanton Luzern ein allgemeines Gebührengesetz, welches die Grundsätze der Gebührenerhebung, -bemessung und den Rechtsschutz sowohl für Kantons- wie auch Gemeindebehörden festlegt. Luzern regelt die einzelnen Gebührentatbestände und -rahmen in einem Gebührentarif für die kantonale Verwaltung und einem solchen für die Gemeindebehörden. Die Kantone Aargau, Zürich und Zug kennen kein eigentliches allgemeines Gebührengesetz, sondern regeln die Gebühren in speziellen Gebührentarifen, welche teilweise auch die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze beinhalten.

Der Kanton Zug ist der einzige der vier Kantone, welcher verschiedene Gebührentatbestände sowohl für die kantonalen Behörden als auch die Gemeindebehörden in einem Erlass zusammenfasst. Die Kantone Aargau, Luzern und Zürich unterscheiden hier zwischen der Kantons-ebene und der Gemeindeebene. Wichtig erscheint in diesem Kontext aber, dass in allen vier Kantonen Gebührevorschriften bestehen, welche für alle Gemeinden der entsprechenden Kantone gelten. Insofern wird überall eine Einheitlichkeit der Gebührenrahmen für die Gemeinden innerhalb eines Kantons angestrebt.

Gebührenrahmen

Nachfolgend werden einige Gebühren miteinander verglichen (Stand 2008):

Gebührentatbestand	Zürich (in Fr.)	Aargau (in Fr.)	Luzern (in Fr.)	Zug (in Fr.)
Entscheid Regierungsrat	50 - 4'000	10 - 30'000	200 - 50'000	50 - 4'400
Entscheid Direktionen/Ämter	50 - 6'000	10 - 30'000	200 - 30'000	50 - 2'400
Entscheid Gemeindebehörden	10 - 3'750	*	200 - 25'000	50 - 2'400
Bauwesen	100 - 20'000	*	200 - 25'000	50 - 4'400
Vormundschaftswesen	20 - 5'000	*	55 - 2'170	50 - 440

* Vergleichswert nicht verfügbar

Die Gebührenrahmen des Verwaltungsgebührentarifs für den Kanton Zug bewegen sich in diesem Vergleich durchwegs im tiefsten Bereich.

4. Überlegungen für eine Revision

4.1. Notwendigkeit einer generellen Überarbeitung

Aus folgenden Erwägungen ist eine generelle Überarbeitung des Verwaltungsgebührentarifs in Betracht zu ziehen:

Der Verwaltungsgebührentarif enthält kaum Grundsätze der Gebührenerhebung, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Auflistung der Gebührenrahmen bei diversen Amtshandlungen. Die allgemeinen Bestimmungen sind unvollständig und nicht sehr benutzerfreundlich, da sie erst ganz am Schluss des Tarifs aufgeführt sind. Wichtige rechtliche Fragen zu Fälligkeit, Mahnung, Verzugszins, Verjährung, Mehrwertsteuerpflicht oder zur Rückerstattung von zu Unrecht erhobenen Gebühren sind nicht oder nur ungenügend geregelt. Weiter ist insbesondere auch das grundlegende Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht verankert. Verschiedene Gebührentatbestände, vor allem im Gesundheitswesen, sind zudem nicht mehr aktuell und daher aufzuheben oder abzuändern. Der bisherige Verwaltungsgebührentarif ist vom Inhalt her eher eine Mischung zwischen einem allgemeinen Gebührengesetz und einem Spezialgebührentarif.

Speziell erwähnenswert ist auch, dass der Tarif unter den Buchstaben «E. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerräte», «G. Amtshandlungen der Gemeindeweibel» und «H. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien», Gebührentatbestände enthält, welche in die Zuständigkeit der kommunalen Behörden fallen. Es ist ungewöhnlich, dass ein Tarif Gebührentatbestände von kantonalen und kommunalen Behörden enthält.

4.2. Handlungsvarianten Gesetzgebung

Die Eckpunkte der Revisionsbestrebungen sind:

- Festlegung von Grundsätzen der Gebührenbemessung und -erhebung;
- Verankerung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips;
- Ausbau der allgemeinen Bestimmungen;
- Prüfung von Gebührentatbeständen und Gebührenrahmen;
- Redaktionelle und systematische Überarbeitung;
- Einheitliche Regelungen für Kanton und Gemeinden.

Nachstehend werden drei Umsetzungsoptionen mit Vor- und Nachteilen dargestellt:

- Anpassung Verwaltungsgebührentarif;
- Überführen Bestimmungen Verwaltungsgebührentarif in Spezialgesetze;
- Erlass Allgemeines Gebührengesetz und Gebührenverordnungen.

4.2.1. Anpassung Verwaltungsgebührentarif

Bei dieser Option wird der Verwaltungsgebührentarif beibehalten. Dieser würde jedoch umfassend revidiert. Gegenstand der Anpassungen bilden insbesondere die Gebührenrahmen, Gebührentatbestände, die Systematik sowie redaktionelle Präzisierungen.

Die Kostendeckungsgrade für die an Dritte verrechneten Leistungen der kantonalen Verwaltung sind teilweise sehr tief. Im Durchschnitt der Verwaltung liegt der Kostendeckungsgrad unter 50 Prozent. Der interkantonale Vergleich hat weiter ergeben, dass bei einer moderaten Anpassung der Gebührenrahmen nach oben die Tarife kompetitiv sind. In den Bereichen Gesundheitswesen, Polizei, Zivilschutz, öffentliche Beurkundungen und Bau- und Umweltrecht ist die Aufnahme neuer Gebührentatbestände zu prüfen. Weiter könnten die allgemeinen Grundsätze und Grundlagen ausgebaut und an den Anfang des Gesetzes gestellt werden. Zur Steigerung der Benutzerfreundlichkeit ist der Erlass zudem auch formell zu überarbeiten.

Es können folgende Vor- und Nachteile der Beibehaltung der heutigen Grundkonzeption angeführt werden:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Pragmatisch - Einheitliche Gebührengrundsätze auf Stufe Kanton und Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> - «Flickwerk» auf Gesetzesstufe - Teilrevision verbessert Systematik nicht wesentlich - Vermischung Kantons- und Gemeindegebühren - Gebührenrahmen auf Gesetzesstufe sind wenig flexibel

4.2.2. Überführen Bestimmungen Verwaltungsgebührentarif in Spezialgesetze

Wie bereits ausgeführt, regelt der Verwaltungsgebührentarif nur einen Teil der Gebühren. Daneben existieren zahlreiche Gebühren in einer Vielzahl von Erlassen. Es wäre nun denkbar, die Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührentarifs in verschiedene bereits bestehende Rechtserlasse zu überführen. So könnten beispielsweise die Gebühren unter «C. Amtshandlungen im Gesundheitswesen» ins Gesundheitsgesetz vom 30. Oktober 2008 überführt werden (BGS 821.1) oder die Gebühren unter «J. Öffentliche Beurkundungen» in die kantonale Beurkundungsgesetzgebung. Die (notwendigen) allgemeinen Bestimmungen könnten dann etwa ins Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (BGS 162.1) aufgenommen werden. Auf den heutigen Verwaltungsgebührentarif könnte verzichtet werden.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration der Rechtserlasse 	<ul style="list-style-type: none"> - Unübersichtlich (Gebührentarife und allgemeine Bestimmungen sind verstreut in vielen Spezialgesetzen) - Fehlen eines zeitgemässen Gebührenrahmengesetzes - Nicht so flexibel, wenn Gebührenrahmen auf Stufe Gesetz festgelegt werden

4.2.3. Erlass Allgemeines Gebührengesetz und Gebührenverordnungen

Verschiedene Kantone, so etwa Luzern, Basel-Stadt und Obwalden kennen allgemeine Gebührengesetze. Diese stellen gemeinsame Bestimmungen der Gebührenerhebung für die Verwaltungsbehörden des Kantons und teilweise auch der Gemeinden auf. Sie enthalten Grundsätze der Gebührenbemessung und -erhebung, die Vorschriften betreffend Rechtsschutz und die wichtigsten Begriffsdefinitionen.

Solche Gebührengesetze führen weder Gebührentatbestände noch Gebührenrahmen auf. Sie überlassen die Festlegung der Gebührenhöhe mit den entsprechenden Gebührenrahmen der Exekutive (vgl. § 13 Abs. 1 Gebührengesetz Kanton Luzern, SRL 680; § 4 Gesetz über die Verwaltungsgebühren Kanton Basel-Stadt, SG 153.800). Mit der gesetzlichen Verankerung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ist der übergeordnete Rahmen für die Gebührenbemessung bereits gesteckt und die Festsetzung der konkreten Gebührenrahmen soll daher in die Zuständigkeit der Exekutive fallen. Die einzelnen Gebührentatbestände und Gebührenrahmen werden in entsprechenden Verordnungen auf Stufe der obersten Exekutivbehörden geregelt, was eine grösstmögliche Flexibilität unter Wahrung der Rechtsgleichheit erlaubt.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Trennung «strategische» Ebene (Grundlagen) von «operativer» Ebene (Tarife) - Höhere Flexibilität, da keine spezifischen Gebührenrahmen mehr auf Gesetzesstufe festgelegt werden - Einheitliche Gebührengesetze auf Stufe Kanton und Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> - Formell drei Erlasse notwendig

4.3. Anpassung Kostendeckungsgrade, Kostenwahrheit und -transparenz

Wer eine staatliche Amtshandlung beansprucht oder eine öffentliche Einrichtung benutzt, soll dies nach dem fundamentalen Verursacherprinzip entsprechend dem Aufwand für die Leistungserbringung und dem Wert für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger, auch entschädigen. Häufig wird dagegen eingewendet, mit den Steuern seien die Ansprüche des Staates an seine Mitbürgerinnen und Mitbürger abgegolten. Steuern sind der Beitrag des Einzelnen um die Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft (des Gemeinwesens) zu gewährleisten. Die individuelle Beanspruchung des Staates durch den Einzelnen ist damit aber nicht generell abgegolten. Es steht dem Staat daher frei, für Leistungen im Einzelfall Gebühren

zu erheben. Darauf zu verzichten hiesse im Ergebnis, die Kosten der staatlichen Leistungserbringung unabhängig des Verursachergedankens auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Als Grundsatz soll eingeführt werden, dass die Verwaltungs- und Kanzleigebühren nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) und dem Grundsatz der Äquivalenz erhoben werden. Dabei wird auch zukünftig keine volle Kostendeckung bei sämtlichen staatlichen Tätigkeiten im Vordergrund stehen. Es sollen Differenzierungen je nach Sachgebiet und graduelle Abstufungen möglich sein.

Insgesamt wird jedoch eine Anpassung auf ein angemessenes Level bezweckt. Als Beispiel soll hierzu etwa die Bestimmung von Ziffer 11 des heutigen Verwaltungsgebührentarifs angeführt werden. Gemäss diesem Gebührentatbestand erhebt der Kanton für den Entscheid über die Bewilligung zur Ausübung des Arztberufes eine Gebühr im Rahmen von 120 bis 230 Franken. Der Arbeitsaufwand für die Prüfung beträgt vier bis acht Stunden. Mit einer maximalen Gebühr von 230 Franken sind somit die effektiven Kosten der Leistungserbringung nicht einmal annähernd gedeckt. Solche Fälle sind aufgrund des Verursachergedankens stossend und müssen auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit hinterfragt werden.

Die Kostendeckungsgrade in der kantonalen Verwaltung sind insgesamt zu tief. Die grossen Schwankungen lassen sich sachlich nicht in jedem Fall rechtfertigen.

Die Grundsätze der Kostenwahrheit und -transparenz sind in Zukunft besser zu beachten. Die erbrachten staatlichen Leistungen und die damit verbundenen Kosten der Verwaltung (Arbeitsaufwand, Querschnittskosten) sollen auf einfache Art und Weise transparent gemacht werden. Die Verwaltung sowie die Kundinnen und Kunden werden sich so über den Aufwand für die Erbringung einer staatlichen Leistung verstärkt bewusst. Der Arbeit der Verwaltungs- und Gemeindebehörden wird ihr angemessener Wert zugeordnet. Das Kostenbewusstsein trägt bei zu einer effizienten Leistungserbringung.

Eine gute Grundlage für eine transparente Darlegung bildet z.B. die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Sie ermöglicht eine Eruierung, Umlagerung und Verrechnung der Vollkosten auf die entsprechenden Leistungen. Die Führung einer KLR ist allerdings mit einigem (Initial-)Aufwand verbunden, der nicht in jedem Fall angebracht ist. Da der Personalaufwand der grösste Kostenblock ist, könnte als Zwischenschritt zukünftig in den Bereichen, wo Gebühren erhoben werden, die Bemessung auf der Basis einer Erfassung des Arbeitsaufwandes erfolgen (beispielsweise mit der Fachapplikation ProTime oder anderen Systemen). Ein Verrechnungssatz von z.B. 120 Franken pro Stunde dürfte in vielen Fällen eine realistische Kostendeckung ergeben (Basis: Vollkosten geschätzt). Zudem sind heute wichtige Querschnittskosten wie Informatik- und Mietkosten in den allermeisten Fällen verfügbar. Die Fakturierung kann via ProTime/Navision vorgenommen werden. Für eine noch exaktere Kostenumlagerung müsste eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden.

4.4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat erachtet die Schaffung eines Allgemeinen Gebührengesetzes und je einer Gebührenverordnung für den Kanton und die Gemeinden unter Aufhebung des bestehenden Verwaltungsgebührentarifs als vorteilhafteste Variante. Die Festsetzung von Gebührenrahmen auf Gesetzesstufe ist durch eine neue Regelung mit klar umschriebenen Eckpunkten im Gebührengesetz abzulösen (Zur Verfassungsmässigkeit der neuen Gebührenkonzeption siehe nachstehend Ziffer 9.2.).

Die neue Regelung hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Festlegung von Grundsätzen der Gebührenbemessung und -erhebung

- Verankerung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips
- Regelung von allgemeinen Bestimmungen (Verjährung, Verzugszins, Mehrwertsteuerpflicht, Rückerstattung etc.)
- Stärkere Beachtung von Kostenwahrheit und -transparenz
- Angemessene Steigerung der Kostendeckungsgrade
- Einheitliche Regelungen für Kanton und Gemeinden

5. Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden sowie Gemeinden

Bei den meisten Kundinnen und Kunden von Kantons- und Gemeindebehörden dürfte die Akzeptanz für eine massvolle Erhöhung der Kostendeckungsgrade vorhanden sein, solange die Gebühren dem Aufwand entsprechend erhoben werden und in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Der Standortfaktor durch günstige Gebührentarife soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Menge der staatlichen Leistungen nimmt allenfalls ab, wenn zunehmend die effektiven Kosten der Leistung in Rechnung gestellt werden. Die Verwaltung und die Kunden und Kundinnen werden sich über den Aufwand für die Erbringung einer staatlichen Leistung verstärkt bewusst. Das Kostenbewusstsein trägt bei zu einer effizienten Leistungserbringung. Zudem soll gemäss Ziffer 8.1 des Schwerpunktprogramms 2005–2015 des Regierungsrates die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner gestärkt werden.

Die Gemeinden sind von allfälligen Anpassungen direkt betroffen, da sie selbst diverse Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührentarifs anwenden oder Leistungen des Kantons beziehen.

6. Personelle Auswirkungen

Mit dem Erlass eines neuen Gebührengesetzes sind keine direkten personellen Auswirkungen verbunden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Entscheidend bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen ist die Frage der zukünftigen Ausgestaltung der Kostendeckungsgrade zur Abgeltung der staatlichen Leistungserbringung. Heute liegt die Kostendeckung – wie bereits festgestellt – über die gesamte kantonale Verwaltung betrachtet unter 50%. Die Gebührenrahmen werden vielfach nicht ausgeschöpft. In einigen Fällen – insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens – sind die Gebührenrahmen sehr tief angesetzt. Die Höhe der zukünftig zu erwartenden Gebührenerträge hängt von der konkreten Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips durch die Gebühren erhebenden Behörden ab. Aufgrund von § 9 Abs. 2 des neuen Gebührengesetzes kommt diesen dabei ein grosser Ermessensspielraum zu. Eine Schätzung der zukünftigen Gebührenerträge ist daher schwierig.

Die kantonalen Gebühreneinnahmen der gestützt auf den Verwaltungsgebührentarif erhobenen Gebühren, bewegen sich heute in der Grössenordnung von ca. 1.1 Millionen Franken pro Jahr. Mit der Umsetzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips dürften die jährlichen kantonalen Gebührenerträge gestützt auf das neue Gebührengesetz grob geschätzt zwischen 1.2 und 1.4 Millionen Franken betragen.

Es ist nicht bekannt, wie hoch die Gebührenerträge der Einwohnergemeinden in Anwendung des Verwaltungsgebührentarifs ausfallen. Auf eine Erhebung bei den Gemeinden wurde aus

verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet. Bei einer strikteren Anwendung des Kostendeckungsprinzips werden die Gebühreneinnahmen auf kommunaler Ebene ebenfalls ansteigen.

A	Investitionsrechnung	2009	2010	2011	2012
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	1'100'000	1'100'000	1'100'000	1'100'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	1'100'000	1'100'000	1'200'000	1'400'000

8. Ergebnisse der Vernehmlassung

8.1. Grundsätzliches

Mit Ausnahme der SVP des Kantons Zug unterstützen alle Vernehmlassungsteilnehmenden die Neukonzeption des Gebührenrechts mit einem allgemeinen Gebührengesetz und entsprechenden Gebührenverordnungen für den Kanton und die Gemeinden. Die Absicht, die wichtigsten Gebührengrundsätze für den ganzen Kanton einheitlich zu regeln, wird begrüsst.

Die SVP lehnt das neue Gebührengesetz und die entsprechenden Verordnungen aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Begründet wird diese Haltung damit, dass sich der bestehende Verwaltungsgebührentarif bewährt habe. Das neue Gebührengesetz führe zu einer generellen Erhöhung der Gebühren, was der Konzeption eines schlanken und bürgerfreundlichen Staates widerspräche. Dazu ist zu bemerken, dass das neue Gebührengesetz nicht in erster Linie eine Erhöhung der Gebühren bezweckt, sondern es wird ein modernes Gebührenrahmengesetz geschaffen, welches auf eine verursachergerechte Abgeltung von staatlichen Leistungen abzielt. Wenn tiefe Kostendeckungsgrade massvoll angepasst werden, so kann dies unter dem Aspekt der Kostenwahrheit nicht beanstandet werden. Der Regierungsrat erachtet es als sachgerecht, die Gebühren verursachergemäss und angemessen zu erhöhen. Diese Ertragszunahme entlastet die Allgemeinheit und beugt unerwünschten Quersubventionierungen vor.

8.2. Detailbemerkungen

Verschiedene Gemeinden möchten, dass im Gesetz auf die Festlegung von Beträgen gänzlich verzichtet wird, so etwa beim Stundenansatz oder der Festlegung der Maximalgebühr. Aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen sind jedoch der Regelung von Beträgen auf Verordnungsstufe Grenzen gesetzt. Gemäss § 41 Bst. e der Kantonsverfassung (KV) obliegt dem Kantons-

rat die Festsetzung der kantonalen amtlichen Gebühren. Damit die Verfassungsmässigkeit gewahrt bleibt, ist es erforderlich, dass alle relevanten Punkte auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die Stadt Zug beantragt, dass klarzustellen sei, dass das Gebührengesetz auf Konzessionsgebühren keine Anwendung findet. Die Konzessionsgebühren sind nicht Gegenstand des Gebührengesetzes und auch nirgends im Gebührengesetz erwähnt. Zudem hält die Bestimmung von § 6 Abs. 3 GebG explizit fest, dass die Gemeinden für die Sondernutzung von öffentlichen Sachen im Eigentum der Gemeinden (worunter auch eine Sondernutzungskonzession fällt) alleine zuständig sind. Damit wird auch klar, dass die Bemessung und Erhebung von Konzessionsgebühren in ihre Zuständigkeit fällt.

Die CVP möchte die Bestimmung von § 4 GebG, welche die Benützungsgebühren definiert, als «Kann-Vorschrift» ausgestalten. Eine generelle «Kann-Vorschrift» für die Erhebung von Benützungsgebühren gilt es jedoch zu vermeiden, da sie den Behörden einen zu grossen Ermessensspielraum eröffnet und bei den gebührenpflichtigen Personen die Erwartung wecken könnte, dass auf Gebühren ohne weiteres verzichtet werden kann. Besser ist es, wenn auf die offene Formulierung von § 25 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) abgestellt wird, wonach die Kosten in «besonderen Fällen» gestundet, herabgesetzt oder ganz erlassen werden können.

Alle Gemeinden – ausser die Stadt Zug – fordern, dass der Regierungsrat im Interesse der Einheitlichkeit möglichst alle gemeindlichen Gebühren festlegt, ansonsten werde es in den einzelnen Gemeinden wieder zu unterschiedlichen Gebühren kommen, was von der Bevölkerung nicht verstanden werde. Die Stadt Zug lehnt ein solches Ansinnen aus Gründen der Gemeindeautonomie entschieden ab. Sofern ein genügender politischer Wille bei den Gemeinden vorhanden ist, steht dem Begehren der Gemeinden nach einer weitgehenden einheitlichen Regelung der gemeindlichen Gebühren durch den Regierungsrat grundsätzlich nichts im Wege. Aus heutiger Sicht sind seitens des Kantons aber keine weiteren Schritte zur Harmonisierung der gemeindlichen Gebühren geplant.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer stellen das Begehren, dass der allgemeine Gebührenrahmen nach oben offen sei (Verwaltungsgericht) bzw. dass auf einen Gebührenrahmen verzichtet werde (CVP). Es trifft zwar zu, dass das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip die oberste Leitlinie setzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz soll im Gesetz jedoch im Sinne einer Obergrenze der maximale Gebührenrahmen verankert werden.

Die Stadt Zug sowie die Gemeinden Baar und Risch beantragen, die im Gebührengesetz vorgesehene Gebührenobergrenze von 40'000 Franken trage den Verhältnissen in der Praxis zu wenig Rechnung und sie sei daher auf 50'000 Franken zu erhöhen. Der Regierungsrat ist einverstanden damit, dass die Maximalgebühr von 40'000 Franken auf 50'000 Franken erhöht wird. An der Differenzierung von § 8 Abs. 2 GebG ist jedoch festzuhalten, damit klar wird, dass Gebühren über 20'000 Franken zum vorneherein nur bei einem grossen Interesse, einem erheblichen Nutzen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers an der Amtshandlung oder bei ausserordentlich zeitaufwändigen Geschäften in Frage kommen. Die Gebühren sollen zudem auch in diesen Fällen angemessen sein.

Kontrovers sind die Meinungen zu den Kriterien für eine Gebührenreduktion nach § 9 Abs. 2 GebG. Neun Gemeinden, die FDP und die Zuger Wirtschaftskammer lehnen eine Reduktion von Gebühren aufgrund des Kriteriums «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit» ab. Häufig seien die finanziellen Verhältnisse nicht bekannt und eine Abklärung der finanziellen Leistungsfähig-

keit daher mit zu grossem Aufwand verbunden. Weiter durchbreche dieses Kriterium das Kostendeckungsprinzip. Der Regierungsrat kann diese Bedenken nachvollziehen und verzichtet im bereinigten Entwurf auf das Kriterium der «wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit». Die ablehnende Haltung der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden zeigt, dass das Kriterium in der Praxis schwierig umzusetzen, jedenfalls aber mit einem grossen Aufwand verbunden wäre. Lebt eine gebührenpflichtige Person in nachgewiesener Bedürftigkeit, so kann diesem Umstand durch einen tieferen Kostendeckungsgrad oder eine Gebührenreduktion Rechnung getragen werden (§ 9 Abs. 2 Bst c; nach geltendem Recht in Ziffer 113 des Verwaltungsgebührentarifs).

Hingegen ist am Kriterium «Standortwettbewerb» entgegen der Ansicht der Stadt Zug und der Gemeinde Baar festzuhalten. Moderate Gebühren sind Teil der heutigen Standortvorteile des Kantons Zug, welche nicht preisgegeben werden dürfen. Das Kriterium ermöglicht eine konkurrenzfähige Ausgestaltung des Gebührensystems. Die Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips steht einem «Race to the bottom», wie von der Alternative – Die Grünen befürchtet, entgegen.

Die Stadt Zug und die Gemeinde Risch beantragen, es seien im Gebührengesetz die Promille-Ansätze ausdrücklich als mögliches Bemessungskriterium aufzuführen. Dazu ist festzuhalten, dass Promille-Ansätze nicht generell als eine dem Zeitaufwand oder einem Taxpunktsystem gleichwertige Bemessungsgrundlage angeführt werden können. Es hängt sehr stark davon ab, ob eine im Einzelfall gewählte Promille-Lösung, z.B. im Baubereich, eine sachgerechte, differenzierte Bemessungsgrundlage darstellt oder nicht. Das Gesetz kann daher nicht mit einem Kriterium «Promille-Ansatz» ergänzt werden.

Acht Gemeinden erachten den maximalen Stundenansatz von 180 Franken als zu tief. Sie verweisen darauf, dass sie z.B. für Beurkundungsgeschäfte bereits heute Stundenansätze von 200 Franken und mehr verrechnen. Der Regierungsrat erachtet daher – wie von den Gemeinden beantragt – eine Erhöhung des maximalen Stundenansatzes auf 300 Franken für angemessen. Der Anwaltstarif enthält als Höchsttarif ebenfalls einen Stundenansatz von 300 Franken. Dem Antrag der SVP des Kantons Zug, die Stundenansätze auf 40 bis 100 Franken zu reduzieren kann nicht gefolgt werden, da derart tiefe Stundenansätze den Prinzipien von Kostendeckung und Kostenwahrheit in vielen Fällen krass widersprechen würden.

Die Gemeinde Baar weist in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass der Inhalt von § 19 GebG betreffend erleichterter konkursrechtlicher Vollstreckbarkeit von rechtskräftigen Gebührenentscheiden bereits durch § 94 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes abgedeckt sei. Im Sinne der «Nettogesetzgebung» kann somit auf die Bestimmung von § 19 GebG verzichtet werden.

Weiter erachtet es die Mehrzahl der Gemeinden nicht als optimal, dass das Beurkundungsgesetz Gebührenrahmen vorsieht. Das Gesetz solle die Grundzüge und die Verordnung die Tarife enthalten. Zudem sei der Gebührenkatalog mit weiteren Gebührentatbeständen zu ergänzen und die Höhe diverser Gebührentatbestände angemessen nach oben anzupassen. Das Anliegen der Gemeinden bezüglich Gebührentatbeständen und -höhen wird in der bereinigten Fassung des Gebührengesetzes berücksichtigt. Hingegen ist an der Konzeption des geänderten § 28 Abs. 1 Beurkundungsgesetz festzuhalten, da ansonsten für den Bereich der Beurkundungsgebühren die genügende rechtliche Grundlage in Frage gestellt wäre.

Bezugnehmend auf die mit dem neuen Gebührengesetz anzupassende Bestimmung von § 25 Abs. 2 Bst. g Polizeiorganisationsgesetz, mit welcher neu grundsätzlich auch für Gefangenentransporte Gebühren erhoben werden können, beantragt das Obergericht in seiner Stellungnahme, auf diese Bestimmung sei zu verzichten bzw. es sei darin ausdrücklich festzuhalten,

dass der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege nur Transporte durch Dritte verrechnet werden dürften. Die Zuger Polizei führt im Auftrag der Gerichte Gefangenentransporte durch. Die Änderung im Polizeiorganisationsgesetz sieht nun vor, dass die Aufwendungen der Polizei in Rechnung gestellt werden können, wenn sie an Dritte, wie z.B. andere Kantone oder allenfalls die Gefangenen selbst weiterverrechnet werden können. Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass dort, wo keine externe Verrechnung möglich ist, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten ist. Es ist angezeigt, Aufwendungen in Rechnung zu stellen, welche von externen Dritten zu tragen sind. Es geht somit nicht um interne Verrechnungen. Der Regierungsrat hält daher an der bisherigen Fassung fest.

Zu § 9 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden betreffend die öffentlichen freiwilligen Versteigerungen beantragen die Gemeinden, es sei noch eine zusätzliche Entschädigung für Hilfspersonen gemäss heutiger Regelung vorzusehen, ansonsten es sich um eine massive Verschlechterung für die Gemeinden gegenüber der heutigen Regelung handle (vgl. Ziffer 106 Verwaltungsgebührentarif). Die Überlegung ist, dass zukünftig die Entschädigungen für Behördenmitglieder und Hilfspersonen direkt gestützt auf das neue Gebührengesetz, insbesondere die §§ 5 und 9, erfolgen. Die Gebührenverordnung für die Gemeindebehörden enthält lediglich Pauschalgebühren. Der zeitliche Aufwand für die Durchführung der Versteigerung kann nicht mit einer Pauschale abgegolten werden, sondern gestaltet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip des Gebührengesetzes.

9. Erläuterungen

9.1. Allgemeine Bemerkungen zum Gebührengesetz

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird – wie bereits ausgeführt – ein neuer Grundansatz der Gebührenregelung gewählt: Die allgemeinen Fragen wie Gebührenbemessung, Gebührenerhebung, Mahnung, Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung, Rechtsschutz etc. sollen zentral für den Kanton und die Gemeinden in einem Gesetz geregelt werden. Durch die Stipulierung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips wäre eine Aufnahme von spezifischen Gebührentarifen mit Gebührenrahmen im neuen Gebührengesetz nicht mehr kongruent. Der allgemeine, neue Rahmen bildet das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Es genügt rechtsstaatlich, wenn der Gesetzgeber diese Prinzipien definiert sowie Grundsätze der Gebührenerhebung und Gebührenbemessung aufstellt. Die weitere Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsstufe stellt dann lediglich den Vollzug des im Gebührengesetz verankerten Prinzips dar. Die Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips erfolgt unter Berücksichtigung des Interesses und Nutzens der gebührenpflichtigen Person, des öffentlichen Interesses an der Amtshandlung sowie des Standortwettbewerbs. Damit wird eine dem Einzelfall gerecht werdende Gebührenerhebung gesetzlich gewährleistet.

Es gilt hier noch darauf hinzuweisen, dass das Gebührengesetz im Sinne der «Nettogesetzgebung» nur diejenigen Punkte regelt, welche nicht schon Gegenstand des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 (VRG, BGS 162.1) sind. Dieses enthält im 6. Abschnitt «Kosten und Parteientschädigung» verschiedene Grundsätze zu Fragen wie Kostenpflicht der Gemeinwesen und Behörden (§ 24), Kostenbefreiung (§ 25), Kostenvorschuss (§ 26), unentgeltliche Rechtspflege (§ 27) und Parteientschädigung (§ 28). Zudem stellt die Bestimmung von § 94 VRG auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Entscheide von Verwaltungsbehörden – wozu auch Entscheide über Gebühren zählen – vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleich, was ein erleichtertes betriebsrechtliches Vorgehen bei Nichtbegleichung einer Ge-

bührenforderung bewirkt. Diese Bestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sollen im Gebührengesetz nicht wiederholt werden.

Insbesondere sollen den kommunalen Gemeinwesen sowie deren Behörden auch zukünftig nur dann Kosten auferlegt werden, wenn sie am Verfahren wirtschaftlich interessiert sind oder zum Verfahren durch einen groben Verfahrensmangel oder durch eine offensichtliche Rechtsverletzung Anlass gegeben haben. Die Regelung der Kostenpflicht der Gemeinwesen und Behörden gemäss § 24 VRG hat sich bewährt und soll nicht geändert werden. Es ist nicht sachgerecht, wenn Kanton und Gemeinden ihren Aufwand gegenseitig verrechnen, Verwaltungsaufwand verursachen und unter dem Strich ein «Nullsummenspiel» entsteht.

9.2. Verfassungsmässigkeit neues Gebührengesetz

Gemäss § 41 Bst. e der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) obliegt dem Kantonsrat die Festsetzung der amtlichen Gebühren. Gestützt auf diese Bestimmung beschloss der Kantonsrat den Verwaltungsgebührentarif.

Das neue Gebührengesetz regelt alle für die Festsetzung der Gebühren relevanten Punkte auf Gesetzesstufe. Dies sind namentlich:

- Verankerung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips
- Anwendungskriterien des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips
- Grundsätze der Gebührenbemessung und -erhebung
- Kriterien der Gebührenbemessung
- Höhe des Stundenansatzes
- Allgemeiner Gebührenrahmen
- Kriterien für Pauschalgebühren

Auf Verordnungsstufe wird lediglich die Höhe der besonderen Gebühren (z.B. Schreibgebühren und Inkassogebühren) und der Pauschalgebühren geregelt.

Mit dem neuen Gebührengesetz wird damit den Anforderungen von § 41 Bst. e KV Genüge getan. Der Gesetzgeber stellt nämlich nach wie vor eine Regelung auf Gesetzesstufe auf. Dabei muss es ihm unbenommen sein, anstelle von Gebührenrahmen mit einer Mindest- und Maximalgebühr eine Lösung zu treffen, die auf den massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) abstützt. Im Übrigen konnten auch die bisher von der Legislative festgesetzten Gebührenrahmen nicht verhindern, dass die Kostendeckungsgrade in der kantonalen Verwaltung aufgrund der unterschiedlichen Anwendung in den Direktionen und Ämtern in der Praxis grosse Unterschiede aufweisen. Insofern muss festgehalten werden, dass die Einflussmöglichkeit der Legislative auf die konkrete Gebührenfestlegung gestützt auf den heutigen Verwaltungsgebührentarif faktisch nur sehr beschränkt gegeben ist.

9.3. Einzelne Bestimmungen Gebührengesetz

Die §§ 1- 5 enthalten Bestimmungen zum Geltungsbereich und zu den Begriffen:

§ 1 Geltungsbereich

Das neue Gebührengesetz soll, in Anlehnung an den bestehenden Verwaltungsgebührentarif, welcher Bestimmungen für den Kanton und die Gemeinden enthält, in erster Linie für die Behörden des Kantons und der Gemeinden zur Anwendung gelangen. Soweit jedoch private Dritte öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden erfüllen und sie für ihre Handlungen gestützt auf eine Gebührenregelung Gebühren erheben, fallen auch diese unter den Geltungsbereich des Gebührengesetzes.

Es ist zweckmässig und sinnvoll, wenn die grundlegenden Bestimmungen im ganzen Kanton einheitlich geregelt werden. Zu den kantonalen Behörden zählen etwa der Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei, die Amtstellen sowie besondere Verwaltungskommissionen, soweit sie staatliche Dienstleistungen an Dritte erbringen. Bei den kommunalen Behörden sind der Gemeinderat, der Bürgerrat, die Gemeinde- und Bürgerkanzleien und ebenfalls Verwaltungskommissionen zu erwähnen. Bei den «privaten Dritten» handelt es sich um natürliche oder juristische Personen ausserhalb der Verwaltung.

«Öffentliche Einrichtungen» des Kantons oder der Gemeinden sind z.B. Museen, Theater, Bibliotheken, Sportplätze, Schwimmbäder, Schulen etc. Zu den «Sachen im Gemeingebrauch» werden z.B. öffentliche Strassen oder Gewässer gezählt.

Nicht unter den Geltungsbereich von § 1 fallen die Organe der Kirchgemeinden und Korporationsgemeinden. Der heutige Verwaltungsgebührentarif regelt auch keine Gebühren der Kirchgemeinden und Korporationen. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches des neuen Gebührengesetzes auf die Kirchgemeinden und Korporationsgemeinden ist nicht zwingend erforderlich. Die Gebührenerhebung bei diesen Gemeinwesen erfolgt gestützt auf Gebührenreglemente, welche die spezifischen Bedürfnisse von Kirchgemeinden und Korporationsgemeinden (z.B. Miete von Immobilien und Mobilien, Benützung von Strassen und Plätzen) abdecken. Das externe Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass keine der Kirchgemeinden oder Korporationsgemeinden dem neuen Gebührengesetz unterstellt werden möchte. Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich des Gebührengesetzes sind die Tätigkeiten der verwaltungsexternen Rechtspflegeinstanzen. Dazu gehören die Tätigkeiten der Zivil- und Strafrechtspflege gemäss Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 (BGS 161.1) und die Tätigkeiten des Verwaltungsgerichts. Für die Gebührenerhebung im Bereich der Rechtspflege gelten insbesondere die Verordnung betreffend Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 28. November 1995 (BGS 161.7) sowie die Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 1977 (BGS 162.12).

Absatz fünf der Bestimmung weist darauf hin, dass es sich beim Gebührengesetz um eine eigentliche «Lex Generalis» handelt, d.h. Spezialvorschriften auf Stufe Bund oder Kanton gehen dem Gebührengesetz im Einzelfall vor. Explizit erwähnt wird der Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. So ist etwa im Einsprache- und Beschwerdeverfahren, z.B. bei Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates, für die Kostentragung die Bestimmung von § 23 VRG (Kostenaufgabe) massgebend. Fragen zur Gebührenbemessung, Fälligkeit, Verjährung etc. werden jedoch – wie bereits heute – nicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt, sondern im neuen Gebührengesetz. Dieses stellt die allgemeinen Gebühren-Grundsätze auf und schliesst rechtliche Lücken. Es erfüllt die Funktion eines eigentlichen Rahmengesetzes. Spezielle bestehende Gebührenregelungen werden damit nicht in Frage gestellt, insbesondere auch nicht bezüglich der Gebührentarife. Die bestehenden Spezialgebührenregelungen wie etwa der Gebührentarif für die Benutzung des Rettungsdienstes, der Gewässergebührentarif oder der Grundbuchgebührentarif gelten unverändert fort. Bestehen jedoch für die Gebührenerhebung keine spezialrechtlichen Vorschriften, so gelangt das neue Gebührengesetz subsidiär zur Anwendung.

§ 2 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr als Entgelt für staatliche Tätigkeiten umfasst sämtliche Amtshandlungen der Behörden, mit welchen eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird. Die Auflistung in Absatz 2 ist daher nicht abschliessend. Ein wichtiger Bestandteil sind zweifellos Entscheide im Sinne von §§ 18 ff VRG, seien diese feststellend, zustimmend oder ablehnend. Die Gebührenpflicht

beschränkt sich aber nicht nur auf den Aufwand im Zusammenhang mit dem Erlass von Entschieden.

§ 3 Kanzleigebühren

Bei den Kanzleigebühren handelt es sich um Pauschalgebühren für standardisierte, einfache Verwaltungstätigkeiten. Die Auflistung der darunter fallenden Amtshandlungen in Satz 2 ist nicht abschliessend.

§ 4 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache, sofern das Benützungsverhältnis dem öffentlichen Recht untersteht.

Gesteigerter Gemeingebrauch ist diejenige Benutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzer oder Benutzerinnen wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst. Führt die Benutzung einer öffentlichen Sache zu einer ausschliesslichen Nutzung an einer Sache oder einem Teil derselben, so liegt eine Sondernutzung vor. Der gesteigerte Gemeingebrauch wird in den meisten Fällen in Spezialgesetzen geregelt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa der Strassengebührentarif vom 28. Januar 1999 (BGS 641.7) oder das Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2). Die allgemeinen Bestimmungen des neuen Gebührengesetzes gelten aber auch für die Benützungsgebühren, sofern die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung aufstellt.

§ 5 Auslagen

Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Abgeltung von Auslagen für Augenscheine, Gutachten, Übersetzungen, Telefongespräche etc. Die Auslagen sind zusammen mit der Gebühr für die Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Absatz 2 hält aber fest, dass kleine Auslagen in den Gebühren inbegriffen sind. Die Kosten einzelner Telefongespräche sollen daher sicher nicht separat berechnet werden. Kleine Auslagen von ein paar Franken sind nicht separat auszuweisen, sondern gelten als in den Gebühren inbegriffen. Sofern die Aufwendungen für Porti und Telefongespräche jedoch den üblichen Rahmen sprengen, kann es gerechtfertigt sein, diese Kosten separat zu erheben. Diesem Umstand trägt die «Kann-Bestimmung» von § 5 GebG Rechnung.

Die §§ 6 und 7 enthalten Bestimmungen betreffend Zuständigkeiten und Teuerungsanpassung.

§ 6 Zuständigkeiten

Die Einzelheiten der Gebührenregelung sollen durch den Regierungsrat im Rahmen des Verordnungsrechts vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Inkassogebühren, Verzugszins und Vergütungszins sowie die Regelung der Pauschalgebühren. Der heutige Verwaltungsgebührentarif enthält die verschiedensten Amtshandlungen von kommunalen Behörden. Die damit verfolgte Vereinheitlichung in der Gebührenerhebung beim Kanton und den Gemeinden wird auch mit dem neuen Gebührenrecht angestrebt. Der Regierungsrat soll dazu die Ermächtigung erhalten, mittels Verordnungen gemeinsame Bestimmungen für den Kanton und die Gemeinden aufzustellen. Aufgrund der klaren Vorgaben im neuen Gebührengesetz ist dies sachlich gerechtfertigt und mit der Gemeindeautonomie vereinbar. Absatz 1 sieht zudem vor, dass die Einwohner- und Bürgergemeinden vor Erlass oder Änderung einer regierungsrätlichen Gebührenverordnung anzuhören sind. Inhaltlich entsprechen die beiden im Entwurf vorhandenen Verordnungen der bestehenden Regelung im Verwaltungsgebührentarif. Aus heutiger Sicht sind seitens des Kantons keine weiteren Schritte zur Harmonisierung der gemeindlichen Gebühren geplant.

Soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht, werden die zuständigen Behörden der Einwohner- und Bürgergemeinden in Absatz 2 ermächtigt, eigene Vorschriften aufzustellen. Zudem haben die kommunalen Behörden die Benützungsgebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen und den gesteigerten Gemeingebrauch sowie die Sondernutzung von öffentlichen Sachen in ihrem Eigentum selber festzulegen. Die kommunalen Behörden sind auch für Konzessionsgebühren in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine zuständig.

Gestützt auf eine gesetzliche Grundlage können öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden auf private Dritte übertragen werden. Absatz 4 erlaubt es den Privaten, für ihre Tätigkeiten in Erfüllung der öffentlichen Aufgaben Gebühren zu erheben. Die Gebührenregelung ist jedoch vom zuständigen Gemeinwesen vorgängig genehmigen zu lassen. Damit soll eine rechtskonforme und angemessene Gebührenerhebung gewährleistet werden. Zudem gelten die Bestimmungen des Gebührengesetzes, insbesondere das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, auch für die privaten Dritten, an die öffentlichen Aufgaben übertragen sind, und die für ihre Handlungen Gebühren erheben (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 7 Teuerungsanpassung

Eine generelle Ermächtigung, wonach die Behörden ihre Gebührenordnungen periodisch der Teuerung anpassen, fehlt bis heute. Zwar hält Ziffer 118 des Verwaltungsgebührentarifs fest, dass der Regierungsrat befugt ist, die Gebühren periodisch der ausgewiesenen Teuerung anzupassen. Diese Bestimmung gilt ihrem Wortlaut entsprechend aber lediglich für die Gebührentatbestände im Verwaltungsgebührentarif.

Mit § 7 soll eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Anpassung von Gebührenerlassen an die Teuerung geschaffen werden.

Die §§ 8 bis 10 enthalten Bestimmungen zur Gebührenbemessung:

§ 8 Maximalgebühr

Mit dem neuen Gebührengesetz wird das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip eingeführt, eigentliche Gebührenrahmen werden damit obsolet (siehe nachstehend Ausführungen unter § 9). Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne der Transparenz soll im Gesetz jedoch im Sinne einer Obergrenze der maximale Gebührenrahmen verankert werden. Die ordentliche Maximalgebühr beträgt danach 20'000 Franken, welche bei grossem Interesse einer Partei an der Vornahme der Amtshandlung, bei einem erheblichen Nutzen aus der Amtshandlung oder bei ausserordentlich aufwändigen Geschäften bis auf 50'000 Franken erhöht werden kann.

§ 9 Verwaltungs- und Kanzleigebühren

Absatz 1 stipuliert, dass die Gebühren nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) zu bemessen sind und dem Grundsatz der Äquivalenz zu entsprechen haben.

Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2626 ff.).

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht in sämtlichen staatlichen Aufgabenbereichen kostendeckende Gebühren angezeigt oder erwünscht sind. Das Gesetz nennt abschliessend die Kriterien, welche bei der Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu beachten sind: Das Interesse und der Nutzen der gebührenpflichtigen Person, das öffentliche Interesse an der Amtshandlung sowie die Bedeutung der Gebühr im Standortwettbewerb. Ein Grund für einen tieferen Kostendeckungsgrad könnte etwa darin erblickt werden, dass die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (z.B. umweltrechtliche Sanierungsverfügungen). Aus sozialen Gründen soll es in Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit möglich sein, eine Gebühr im Einzelfall tiefer anzusetzen. Als diesbezügliche Orientierungshilfen können den Gebühren erhebenden Amtsstellen etwa die Kriterien zur Geltendmachung der unentgeltlichen Rechtspflege oder für Ansprüche aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung dienen. Andererseits sollen für Amtshandlungen, welche primär im Privatinteresse erfolgen, wie etwa im Bau- oder Grundbuchwesen, grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben werden. Schliesslich sollen die heutigen Standortvorteile des Kantons Zug, wozu auch eine insgesamt moderate Gebührenpolitik gehört, nicht preisgegeben werden. Für Bereiche, wo Gebühren einen bedeutenden Aspekt des Standortwettbewerbs darstellen, z.B. bei Betriebsbewilligungen für Unternehmen oder Arbeitsbewilligungen, soll auch das Kriterium des Standortwettbewerbs bei der Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips herangezogen werden können.

Absatz 3 der Bestimmung definiert die Begriffe «massgeblicher Aufwand» sowie «unmittelbare und mittelbare Kosten».

Die Absätze 4 und 5 enthalten die Kriterien der Gebührenbemessung und legen den Stundenansatz auf der Basis der Vollkosten fest.

Kriterien der Gebührenbemessung sind z.B. der Zeitaufwand, ein Taxpunktsystem oder dergleichen. Es sollen bewusst auch pragmatische und einfache Lösungsansätze möglich sein. Bei einem Taxpunktsystem werden für bestimmte staatliche Leistungen je nach Art der Leistung unterschiedliche Taxpunkte und ein einheitlicher Taxpunktwert in Franken festgelegt. Die Gebühr für die Beanspruchung der staatlichen Leistung ergibt sich aus der Multiplikation der Taxpunkte mit dem Taxpunktwert. Taxpunktsysteme gelangen heute vor allem im Gesundheitswesen oder bei der Lebensmittelpolizei zur Anwendung (vgl. z.B. Gebührentarif für die Lebensmittelkontrolle vom 20. Dezember 2005; BGS 824.26). Derartige Bemessungskriterien sind konform mit dem neuen Gebührengesetz, sofern sie das grundlegende Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beachten. Das Gebührengesetz lässt es offen, ob allenfalls in Zukunft noch vermehrt Taxpunktsysteme zum Tragen kommen. Den Behörden kommt bei der Anwendung der Bemessungssysteme ein grosser Ermessensspielraum zu. Die Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips verlangt aber eine adäquate Bemessungsgrundlage, was allenfalls in gewissen Bereichen mit einem Mehraufwand im Vergleich zur heutigen Praxis verbunden sein dürfte. Die Behörden müssen sich darüber im Klaren sein. Promille-Ansätze können daher nicht generell als eine dem Zeitaufwand oder einem Taxpunktsystem gleichwertige Bemessungsgrundlage angeführt werden. Es hängt sehr stark davon ab, ob eine im Einzelfall gewählte Promille-Lösung, z.B. im Baubereich, eine sachgerechte, differenzierte Bemessungsgrundlage darstellt oder nicht. Das Gesetz kann daher nicht – wie in der Vernehmlassung von verschiedenen Gemeinden beantragt – mit einem Kriterium «Promille-Ansatz» ergänzt werden.

Der Stundenansatz von 80 bis 300 Franken entspricht dem Vollkostenansatz (mittelbare und unmittelbare Kosten) je nach Grad der erforderlichen Sachkenntnis der staatlichen Leistung und Nutzung der Infrastruktur, Informatik etc. Bezüglich des Höchstsatzes von 300 Franken gilt es festzuhalten, dass viele Gemeinden, vor allem im Bereich der Beurkundungsgeschäfte, bereits heute Stundenansätze von 200 Franken und mehr verrechnen. Der Höchstansatz von 300 Franken entspricht dem maximalen Stundenansatz gemäss Verordnung des Obergerichts über

den Anwaltstarif vom 3. Dezember 1996 (BGS 163.4). Der Regierungsrat kann einen tieferen Mindestansatz festlegen.

Absatz 6 bildet die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Pauschalgebühren. Für standardisierte staatliche Tätigkeiten oder wenn eine spezifische Gebührenbemessung unverhältnismässig ist, können Pauschalgebühren erhoben werden. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise häufig in behördlichen Kanzleien anzutreffen. Typische Beispiele dazu sind etwa die Ausstellung von behördlichen Bescheinigungen, Ausweisen oder Zeugnissen aller Art. Die einzelnen Pauschalgebühren werden vom Regierungsrat für Kanton und Gemeinden einheitlich durch Verordnung geregelt.

§ 10 Benützungsgebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung von öffentlichen Sachen dürfen Benützungsgebühren erhoben werden, welche nicht dem Kostendeckungsprinzip, sondern lediglich dem Äquivalenzprinzip unterliegen. Eine äquivalente Überschreitung des Kostendeckungsprinzips ist namentlich dort zulässig, wo der gesteigerte Gemeingebrauch zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgt. Darunter fallen beispielsweise die Benutzung des öffentlichen Grundes für Taxi-Standplätze, Strassencafés oder Zirkus-Gastspiele. Im Bereich der öffentlichen Gewässer sind etwa kommerzielle Bootshäfen und dergleichen zu erwähnen. Hier kann es nicht in erster Linie darauf ankommen, welche konkreten Kosten eine Dienstleistung, z.B. die Bewilligungserteilung, verursacht, sondern was die Dienstleistung für den Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin (wirtschaftlich) bedeutet. In derartigen Anwendungsfällen ist auf den «wirtschaftlichen Vorteil» abzustellen. Wie sich der wirtschaftliche Vorteil bemisst kann nicht generell gesagt werden. Vielfach wird für kommerzielle Nutzungen ein erhöhter Gebührenansatz verlangt. Die Einzelheiten regeln die Spezialgebührentarife.

Absatz 2 weist auf einen Umstand hin, der sich grundsätzlich bereits aus dem Rechtsgleichheitsgebot ergibt, wonach Gleiches nach der Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach der Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist.

Es wäre daher etwa zulässig, die Tarife eines öffentlichen Hallenbades für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons höher anzusetzen.

Die §§ 11 - 18 regeln Einzelheiten der Gebührenerhebung:

§ 11 Grundsatz der Erhebung

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Gebührenerhebung. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind in § 2 umschrieben. Es sei hier noch darauf verwiesen, dass Gebühren selbstredend nur dann erhoben werden dürfen, wenn dies keine Spezialvorschrift untersagt. So sieht etwa § 17 des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (BGS 157.1) ausdrücklich vor, dass Auskunft und Einsicht in die eigenen Personendaten kostenlos sind und dass für Kopien der eigenen Daten für die Betroffenen in der Regel keine Kosten erhoben werden.

Häufig sind im Zusammenhang mit einer Gesucheinreichung mehrere Abklärungen verschiedener Amtsstellen und die unterschiedlichsten (Teil-)Bewilligungen erforderlich. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit und einer effizienten Gebührenabwicklung hält Absatz 2 fest, dass zukünftig in derartigen Fällen eine Gesamtgebühr zu erheben ist. Bei Amtshandlungen auf Stufe Kanton und Gemeinden ist je eine Gesamtgebühr festzulegen. Die federführende Amtsstelle je Kanton und Gemeinde stellt den bei den involvierten Amtsstellen anfallenden Aufwand gesamthaft in Rechnung. Intern können die einzelnen Teilbeträge der Gesamtgebührensomme den einzelnen Amtsstellen gutgeschrieben werden.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufwand für die Gebührenbemessung und -erhebung in einem vernünftigen Verhältnis zum Gebührenertrag aus der Amtshandlung stehen soll. Aus Opportunitätsgründen soll eine Behörde auf die Erhebung von Gebühren verzichten können, wenn der Aufwand für die Gebührenbemessung und -erhebung in einem Missverhältnis zum Gebührenertrag steht. Die Grenze, bis zu welcher noch von einem kleinen Gebührenertrag gesprochen werden kann, dürfte bei 10 Franken liegen. Der Regierungsrat regelt die Höhe in der Verordnung.

§ 11 Abs. 4 nimmt als Ausnahme vom Grundsatz der Gebührenerhebung Amtshandlungen zum Schutze von Kindern, in Unterstützungssachen sowie in Vormundschaftsangelegenheiten von der Gebührenpflicht aus, soweit nicht ein anderes Gesetz auf Stufe Kanton oder allenfalls auch Bund eine abweichende Bestimmung aufstellt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Ziffer 114 des aufzuhebenden Verwaltungsgebührentarifs. Der soziale Schutzgedanke rechtfertigt auch in Zukunft eine weitgehende Gebührenbefreiung in diesen Sachbereichen. Im Bereich des Vormundschaftswesens unterliegen die Amtshandlungen gemäss Ziffern 93 bis 98 des heutigen Verwaltungsgebührentarifs weiterhin der Gebührenpflicht (vgl. dazu neu § 13 EG ZGB und Art. 416 ZGB).

§ 12 Mehrwertsteuer

Eine allfällige Mehrwertsteuer ist nebst der ordentlichen Gebühr zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Steuerpflicht von Gemeinwesen ist in Art. 23 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG; SR 641.20) geregelt. Danach haben die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen ihre gewerblichen Leistungen zu versteuern, sofern die Umsätze aus steuerbaren Leistungen 25'000 Franken im Jahr übersteigen. Leistungen, die das Gemeinwesen in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbringt, unterliegen nicht der Mehrwertsteuer, auch dann nicht, wenn es für solche Leistungen Gebühren erhebt. Gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG gelten namentlich folgende Tätigkeiten als gewerblich: Fernmeldewesen, Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, Beförderung von Gegenständen und Personen, Betrieb von Badeanstalten und Kunsteisbahnen, Umsätze von betrieblichen Kantinen oder Personalrestaurants, Tätigkeiten von Amtsnotarinnen und Amtsnotaren, von Vermessungsbüros sowie Tätigkeiten auf dem Gebiete der Entsorgung. Als hoheitlich gilt eine Leistung in der Regel dann, wenn sie gegenüber Dritten mittels einer Verfügung angeordnet und durchgesetzt wird.

§ 13 Gebührenpflichtige Person

Die Forderung des leistungserbringenden Gemeinwesens besteht gegenüber dem Verursacher oder der Verursacherin der Amtshandlung. Solidarhaftung bedeutet, dass die Behörde nach ihrer Wahl von allen Solidarschuldnerinnen und Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern kann. Sämtliche Schuldnerinnen und Schuldner bleiben so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist.

§ 14 Erhebung periodisch fällig werdender Gebühren

Im Bereich der Bewilligungen für dauernden gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzungen fallen häufig jährliche Gebühren an (z.B. Gebühr für Errichtung einer Hafenanlage auf einem öffentlichen Gewässer). Derartige periodische Gebühren sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen für maximal fünf Jahre als einmalige Gebühr erhoben werden können.

§ 15 Fälligkeit und Mahnung

Der heutige Verwaltungsgebührentarif enthält keine Regelung zur Fälligkeit von Gebühren und zu Fragen der Mahnung.

Die Fälligkeit ist der früheste Zeitpunkt, zu dem die Gebühren eingefordert werden können. Das Gebührengesetz nennt drei Anknüpfungspunkte für den Zeitpunkt der Fälligkeit: Gebühren können grundsätzlich sogleich mit der Amtshandlung oder der Zusage der Benützung der öffentlichen Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch gefordert und geleistet werden. Wird jedoch eine Rechnung ausgestellt, so tritt die Fälligkeit grundsätzlich mit der Zustellung der Rechnung ein. Für den Fall aber, dass gegen eine Gebühr ein Rechtsmittel ergriffen wird, sieht das Gebührengesetz vor, dass die Gebühr erst zum Zeitpunkt ihrer Rechtskraft fällig wird. Mit der Zustellung der (ersten) Mahnung kommt die gebührenpflichtige Person in Verzug. Neu sollen ab der zweiten Mahnung die Mehrkosten der Verwaltung durch die nicht fristgerechte Bezahlung der Gebühren in Rechnung gestellt werden können. Dem Staat sollen Mehraufwendungen z.B. durch trölerisches Verhalten eines Gesuchstellers oder einer Gesuchstellerin abgegolten werden, was sich schon aus dem Verursachergedanken ergibt. Bevor eine säumige gebührenpflichtige Person betrieben werden kann, muss die Gebührenforderung rechtskräftig sein (Absatz 4).

§ 16 Verzugszins

Ein Verzugszins ist ab der zweiten Mahnung geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses soll durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Der Regierungsrat dürfte dabei auf den allgemeinen Verzugszinssatz gemäss Art. 104 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) von fünf Prozent abstützen. Ebenfalls auf Verordnungsstufe wird geregelt, bis zu welchem Betrag auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden kann.

§ 17 Rückerstattung und Vergütungszins

Im kantonalen Recht fehlt eine explizite Bestimmung zur Frage, wie zu verfahren ist, wenn eine Gebühr von einer Behörde ohne genügende rechtliche Grundlage erhoben worden ist oder die gebührenpflichtige Person zuviel bezahlt hat. Diese Lücke soll mit der Bestimmung von § 17 geschlossen werden. Seit 1. Januar 2006 beträgt der von der Finanzdirektion gestützt auf §159 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) festgelegte Vergütungszins für vorzeitige Zahlungen und Steuerrückerstattungen konstant zwei Prozent. Der Regierungsrat dürfte bei der Festlegung des Vergütungszinssatzes auf diese Praxis abstellen.

§ 18 Verjährung

Bei der Verjährung ist zu unterscheiden zwischen der Verjährung des Rechts zur Erhebung von Gebühren und Auslagen und der Verjährung der Gebührenforderung als solcher. Sie beträgt in beiden Fällen fünf Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung zehn Jahre. Die Bestimmungen über die Verjährung lehnen sich stark an das Obligationenrecht, insbesondere die Bestimmungen von Art. 127 ff. OR an.

§ 19 regelt den Rechtsschutz:

§ 19 Anfechtbarkeit

Der Adressatin oder dem Adressaten einer Gebührenrechnung steht das Recht zu, sich gegen die Auferlegung der Gebühr zur Wehr zu setzen. Vielfach ist die Gebühr Bestandteil einer Bewilligung, einer Genehmigung oder eines Rechtsmittelentscheides. In diesen Fällen kann die gebührenpflichtige Person gegen die Gebührenfestlegung im Rahmen einer (Teil-)Anfechtung des Verwaltungsaktes vorgehen. Tut sie dies nicht oder wird eine von ihr erhobene Beschwerde letztinstanzlich abgewiesen, so erwächst die Gebührenforderung in Rechtskraft. Der Rechtsschutz bei Gebühren richtet nach den Vorschriften für das Verfahren, in dessen Zusammenhang die Gebühr festgelegt worden ist bzw. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere die §§ 39 ff.

Für diejenigen Fälle, in welchen eine Gebührenrechnung nicht direkt gestützt auf eine Bewilligung, eine Genehmigung, einen Entscheid erfolgt, ist die Rechnung selbst als anfechtbarer Entscheid auszugestalten. Aus der Rechnung muss die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung und eine Rechtsmittelbelehrung hervorgehen. Dies hat für die Gebühren erhebenden Instanzen den Vorteil, dass derartige rechtskräftige Gebührenrechnungen ein erleichtertes betriebsrechtliches Vorgehen im Sinne von § 94 VRG ermöglichen (definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG). Für Gebühren, welche in bar bezahlt werden, ist selbstverständlich ohne ausdrückliches Verlangen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers kein anfechtbarer Entscheid zu erlassen, weil dadurch konkludent zum Ausdruck gebracht wird, dass auf eine Beschwerdeerhebung verzichtet wird.

Eine Zunahme von trölerisch eingereichten Beschwerden gegen Gebührenrechnungen ist nicht zu erwarten, muss doch die gebührenpflichtige Person im Falle eines Unterliegens damit rechnen, dass ihr die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Die §§ 20–23 enthalten die Übergangs- und Schlussbestimmungen:

§ 20 Übergangsbestimmung

Das Übergangsrecht ist so gestaltet, dass das neue Gesetz auf alle Amtshandlungen und Inanspruchnahmen öffentlicher Einrichtungen oder von Sachen im Gemeingebrauch Anwendung findet, die nach dem Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Gebührengesetzes erfolgen. Das versteht sich bereits aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben und dem Gebot der Nichtrückwirkung von Rechtssätzen.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem neuen Gebührengesetz und diversen Änderungen in Spezialgesetzen (vgl. nachstehende Erläuterung unter § 22) kann der bisherige Verwaltungsgebührentarif aufgehoben werden.

Nachstehend wird die Aufhebung von einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsgebührentarifs kommentiert:

Ziffer 109

Gestützt auf diese Bestimmung kann für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, ein Zuschlag bis zu 100 Prozent der Gebühr erhoben werden. Das neue Gebührengesetz enthält in § 5 eine eigene Bestimmung über die Auslagen. Danach können u.a. Aufwendungen für Übersetzungen separat in Rechnung gestellt werden. Im Übrigen gelten auch in diesem Bereich die allgemeinen Bemessungsgrundsätze von § 9 GebG.

Ziffer 113

Die Bestimmung regelt die Ermässigung und den Erlass von festgesetzten Gebühren in Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit. Die Ermässigung und der Erlass von Gebühren wird umfassender bereits in § 25 VRG geregelt. Ziffer 113 kommt im Verhältnis zu § 25 VRG keine eigenständige Bedeutung zu. Insbesondere könnten gestützt auf § 25 VRG auch bereits festgesetzte Gebühren nachträglich noch herabgesetzt oder ganz erlassen werden. Der Wortlaut von § 25 lässt dies ohne weiteres zu (vgl. auch § 28 VRG betreffend Widerruf von Entscheiden).

Ziffer 115

Der Rechtsschutz bei Gebühren richtet sich nach den Vorschriften für das Verfahren, in dessen Zusammenhang die Gebühr festgelegt worden ist bzw. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere die §§ 39 ff VRG (vgl. § 19 Abs. 1 Gebührengesetz).

Ziffer 116

Die Bestimmung enthält in den Buchstaben a–k einen Vorbehalt zugunsten spezialrechtlicher Gebührenvorschriften und ermächtigt den Regierungsrat in einzelnen Fällen weitere besondere Gebühren festzusetzen. Die Aufhebung von Ziffer 116 des Verwaltungsgebührentarifs bewirkt selbstverständlich keine Aufhebung der dort erwähnten Spezialvorschriften. Diese Bestimmung war lediglich ein Vorbehalt, dass der Verwaltungsgebührentarif nicht etwa mit anderen bestehenden Spezialgebührentarifen kollidiert. Wenn der Verwaltungsgebührentarif als Ganzes aufgehoben wird, so fällt diese Kollisionsmöglichkeit weg. Das Gebührengesetz seinerseits enthält unter § 1 Abs. 5 einen umfassenden Vorbehalt zugunsten spezialrechtlicher Gebührenregelungen (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 5 Gebührengesetz).

Satz 2 von Ziffer 116 wird durch die Bestimmung von § 6 Abs. 1 des neuen Gebührengesetzes abgelöst, welche eine Delegationsnorm an den Regierungsrat zum Erlass von Gebühren auf Verordnungsstufe enthält. Der regierungsrätliche Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes vom 17. Oktober 1995 (BGS 826.192), welcher sich bisher auf Ziffer 116 des Verwaltungsgebührentarifs abstützte, erhält mit dem Gebührengesetz seine Rechtsgrundlage in den neuen Bestimmungen von § 6 Abs. 1 GebG i.V.m. § 66 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz; GS 30,1).

§ 22 Änderung bisherigen Rechts

Mit der Aufhebung des Verwaltungsgebührentarifs sind verschiedene kantonale Gesetze anzupassen. Dabei geht es einerseits darum, auch nach dessen Aufhebung eine genügende formelle gesetzliche Grundlage für verschiedene staatliche Amtshandlungen zu schaffen und andererseits verweisen heute mehrere Gesetze für die Gebührenerhebung auf den Verwaltungsgebührentarif, was es entsprechend anzupassen gilt.

Zwar stellt die Bestimmung von § 11 Abs. 1 des Gebührengesetzes den Grundsatz auf, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Amtshandlungen sowie für die Inanspruchnahmen öffentlicher Einrichtungen und Sachen im Gemeingebrauch Gebühren erheben und § 2 Abs. 2 listet verschiedene gebührenpflichtige Amtshandlungen auf. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von öffentlichen Abgaben jedoch, dass die wesentlichen Elemente einer Abgabe vom Gesetzgeber festgelegt werden. Es sind dies:

- der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt der Abgabe),
- der Gegenstand der Abgabe (der abgabebegründende Tatbestand) und
- die Höhe der Abgabe in den Grundzügen (Bemessungsgrundlage).

Es ist zulässig, dass der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde delegiert, sofern das Gesetz zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennt. Doch sind diese Anforderungen für gewisse Arten von Kausalabgaben gelockert, soweit das Mass der Abgabe (nicht aber die Umschreibung des Kreises der Abgabepflichtigen und des Gegenstandes der Abgabe) durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird (BGE 126 I 180).

Dem blossen Verweis, wonach Amtshandlungen generell gebührenpflichtig sind, mangelt es aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an genügender Bestimmtheit. Eine Gebührenerhebung alleine gestützt auf die Bestimmung von § 11 i.V.m. § 2 Abs. 2 Gebührengesetz

käme daher einer Verletzung des Legalitätsprinzips im Abgaberecht gleich, da der abgabegründende Tatbestand im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht in genügender Weise umschrieben wäre (vgl. BGE 123 I 248).

Es sind daher verschiedene Amtshandlungen, welche bisher im Verwaltungsgebührentarif aufgeführt worden sind, in den entsprechenden Spezialgesetzen als gebührenpflichtige Amtshandlungen zu bezeichnen:

- Zu erwähnen gilt es hier insbesondere die Anpassung von § 28 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz; BGS 223.1), welcher neu in Abs. 1 die Gebühren von öffentlichen Beurkundungen von gemeindlichen Urkundspersonen regelt und damit die Ziffern 85 bis 92 des Verwaltungsgebührentarifs ablöst. In Anlehnung an die aktuelle Praxis der gemeindlichen Notarinnen und Notare wurden zudem noch weitere Gebührentatbestände in § 28 Abs. 1 Beurkundungsgesetz aufgenommen. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgte neu in Anlehnung an die Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif vom 3. Dezember 1996 (BGS 163.4). Der dort für die entsprechende Dienstleistung vorgesehene Maximaltarif wurde im Beurkundungsgesetz durchwegs tiefer angesetzt. Bei der Anpassung des bisherigen Absatzes 3 und der Streichung des bisherigen Absatzes 4 von § 28 des Beurkundungsgesetzes handelt es sich um eine Klarstellung des Rechtsschutzes bei Beurkundungsgebührenrechnungen. § 28 Abs. 4 Beurkundungsgesetz könnte nämlich dahingehend verstanden werden, dass gegen eine Rechnung für Beurkundungsgebühren nur die Aufsichtsbeschwerde gegeben ist, was unzutreffend wäre.
- Weiter erwähnt werden sollen hier auch die Amtshandlungen im Gesundheitswesen gemäss den Ziffern 11–19 des Verwaltungsgebührentarifs, welche vom neuen Gebührentatbestand von § 66 des Gesundheitsgesetzes erfasst werden.

Schliesslich gilt es noch auf die Bestimmung von § 25 VRG betreffend Kostenbefreiung hinzuweisen. Diese Norm bildet die umfassende Rechtsgrundlage zur Ermässigung oder zum Erlass von Gebühren in «besonderen Fällen». Die Aufzählung der Anwendungsfälle in den Bst. a–c ist gemäss Wortlaut von § 25 VRG nicht abschliessend. Besondere Fälle zur Ermässigung oder zum Erlass einer Gebühr liegen beispielsweise vor, wenn das öffentliche Interesse an der Amtshandlung überwiegt (z.B. Benützung einer öffentlichen Einrichtung durch einen lokalen Theaterverein, Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage durch einen Sportverein), die gebührenpflichtige Person keine wirtschaftlichen Interessen (z.B. gemeinnützige oder kulturelle Anlässe und Veranstaltungen) verfolgt oder ein Härtefall vorliegt (z.B. die gebührenpflichtige Person befindet sich in einer unverschuldeten finanziellen Notlage). Die Stundung von Gebühren war rechtlich gestützt auf die Bestimmung von § 25 VRG und den Rechtsgrundsatz «Argumentum a maiori ad minus» bereits heute möglich. Sie soll nun aber explizit in § 25 VRG erwähnt werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Das neue Gebührengesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung und tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

9.4. Allgemeine Bemerkungen zu den Gebührenverordnungen

Die geplanten Gebührenverordnungen für die Kantons- und Gemeindebehörden sind grundsätzlich nicht Gegenstand des vorliegenden Bericht und Antrags. Im Sinne der Transparenz und zum besseren Verständnis wurden gleichzeitig mit dem Gebührengesetz zwei Verordnungsentwürfe erstellt.

Es ist aber nicht angebracht bzw. auch nicht möglich, die Gebührenverordnungen bereits jetzt in allen Punkten bis ins letzte Detail auszuarbeiten, bevor die Ausgestaltung des Gebührengesetzes feststeht. Die beiden Verordnungsentwürfe haben daher in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens noch beispielhaften Charakter. Es ist vorgesehen, wenn der Inhalt des Gebührengesetzes feststeht, die Verordnungen zu bereinigen und sie formell separat in Vernehmlassung zu geben.

An sich könnte man auf eine Gebührenverordnung für die Gemeindebehörden verzichten und die Regelung der Vollzugsbestimmungen alleine den zuständigen Gemeinwesen überlassen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Praxis ein Bedürfnis besteht, dass die Gebühren von Gemeinden und Kanton für vergleichbare Leistungen im Grossen und Ganzen einheitlich ausfallen. Es erscheint daher sinnvoll, wenn der Regierungsrat – wie übrigens auch in andern Kantonen – mittels Verordnung einen gewissen Grundrahmen absteckt.

Es geht also nicht etwa darum, die Gemeindeautonomie auszuhebeln, sondern eine einheitliche Linie bei der Festlegung von Gebühren anzustreben. Der geltende Verwaltungsgebührentarif regelt im Übrigen bereits heute eine Vielzahl von Gebühren, welche von den Gemeindebehörden erhoben werden. Zudem sieht der Entwurf des neuen Gebührengesetzes – wie bereits erwähnt – ein Anhörungsrecht der Einwohner- und Bürgergemeinden vor (vgl. § 6 Abs. 1 Entwurf Gebührengesetz).

Die beiden Verordnungen enthalten im Sinne der «Nettogesetzgebung» nur die gestützt auf das neue Gebührengesetz zwingend erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es ist geplant, die Gebührenverordnungen in drei Abschnitte zu unterteilen (Besondere Gebühren, Pauschalgebühren, Schlussbestimmung).

1. Abschnitt: Besondere Gebühren

Unter diesem Abschnitt werden Gebührentatbestände der verschiedensten Amtshandlungen, wie Auskünfte, Akteneinsicht Schreib- oder Inkassogebühren geregelt. Weiter wird die Höhe von Verzugszins- und Vergütungszinssatz festgelegt.

2. Abschnitt: Pauschalgebühren

Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Pauschalgebühren bildet die Bestimmung von § 9 Abs. 6 des neuen Gebührengesetzes. Die Auflistung in den beiden Ordnungs-Beispielen ist zum heutigen Zeitpunkt unvollständig und nicht abschliessend. Sie wird nach der definitiven Ausgestaltung des neuen Gebührengesetzes überarbeitet und ergänzt.

10. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1918.2 - 13363 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 9. März 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/mb